

Satzung, Fassung vom 17.04.2018

§1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Bunte Linke Heidelberg - Bündnis für Demokratie, Solidarität, Umwelt und Frieden". Die Kurzbezeichnung lautet „Bunte Linke“. Der Sitz ist Heidelberg.

§2 Ziele

Das Ziel des Bündnisses ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Heidelberger Bürger auf allen politischen Ebenen. Dabei setzt sich das Bündnis für eine Politik ein, die demokratische Entscheidungsprozesse in allen gesellschaftlichen Bereichen fordert. Das Bündnis setzt sich für eine Politik des sozialen Ausgleichs und der praktischen Solidarität ein. Es nimmt Partei für die Schwachen und Bedürftigen und gegen die Arroganz der Macht, der sie das Recht eines jeden auf ein menschenwürdiges Leben entgegensetzt. Das Bündnis tritt für eine Umweltpolitik ein, die eine dauerhafte Entwicklung unserer Welt erlaubt. Es tritt ein für eine konsequente Friedenspolitik und für internationale Solidarität.

Zu diesem Zweck nimmt die Vereinigung auch an Wahlen auf kommunaler Ebene teil.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder den Sprecherrat.
3. Jedes Mitglied zahlt einmal jährlich oder in anderen Raten einen Mitgliedsbeitrag von 2 oder mehr EUR/Monat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich oder vor Zeugen erklärt werden.
6. Mögliche Ausschlussgründe sind: schwere oder dauerhafte Verstöße gegen die Ziele der Vereinigung, ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.
7. Der Ausschluss kann durch den Sprecherrat mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder erfolgen. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat. Der Sprecherrat hat dabei die Stellung des Vorstands eines Vereins im Sinne des §26 des BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Vereinigung. Sie kann alle Entscheidungen an sich ziehen. Sie kann Entscheidungen des Sprecherrates aufheben.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung der Vereinigung.
- Beschlussfassung über das Programm der Vereinigung sowie über politische Aussagen grundsätzlicher Art.
- die Wahl/Abwahl des Sprecherrates und der Finanzreferentin / des Finanzreferenten.
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- die Aufstellung der Liste für die Kommunalwahl.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus wird sie auf Beschluss des Sprecherrates oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post. Die Frist zur Ladung beträgt zwei Wochen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

§6 Sprecherrat

Der Sprecherrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten. Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten ist jedes Mitglied des Sprecherrates alleine.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Sprecherrat führt als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 des BGB die Geschäfte der Vereinigung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Mitglieder des Sprecherrates dürfen keine Geschäfte tätigen, die das Vermögen der Vereinigung übersteigen.

Der Sprecherrat schließt für die Vereinigung eine Vereinshaftpflichtversicherung ab, die die Sprecher und die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt.

§ 7 Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können sich in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen organisieren, die bestimmte politische Themen behandeln. Öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Sprecherrates.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss die Abstimmung namentlich erfolgen.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.

Bei der Aufstellung der Kommunalwahlliste sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl maßgeblich.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderung

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurden.

§11 Auflösung

Beschlüsse zur Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Auflösung können nur behandelt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Vereinigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.11.2004 in Kraft. Änderungen werden unmittelbar nach deren Beschluss wirksam.

Versionsverfolgung:

1. Fassung: 09.11.2004

2. Fassung: 17.04.2018